



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 9. Juni 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
22. Oktober 2021
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Herr Posselt
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39185
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Pet 1-19-19-2302-049978 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Ich gehe davon aus, dass Ihrem Anliegen damit entsprochen ist.

Sofern Sie keine Einwände erheben, möchte ich Ihre Eingabe im
Hinblick auf das erreichte Ergebnis als erledigt ansehen.

Sollten Sie jedoch noch Anlass für eine weitere parlamentarische
Prüfung sehen, bitte ich um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Posselt

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

MinDir Dietmar Horn
Abteilungsleiter SW

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-1600

Fax +49 30 18 681-51600

SW@bmi.bund.de
www.bmwsb.bund.de

Pet 1-19-19-2302-049978 des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin v. 7. Oktober 2021

Ihr Schreiben vom 10. Januar 2022, Eingang BMI am 12. Januar 2022, Eingang BMWSB am 20. Januar 2022

SWI2-72009/1#1

Berlin, 10. März 2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Petition nimmt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wie folgt Stellung:

Mit der Petition begehrt der Petent „konkrete und verbindliche Gesetzesvorgaben zum Flächenschutz“ im Baurecht. Insbesondere solle § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) „umgehend ad acta gelegt“ werden.

Der erstmals mit der BauGB-Novelle im Mai 2017 eingeführte § 13b BauGB sieht die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB vor. Danach können Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmetern im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, um die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen zu begründen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Die Ende 2019 ausgelaufene Regelung wurde mit dem im Juni 2021 in Kraft getretenen Baulandmobilisierungsgesetz befristet wieder eingeführt. Grundlage für die befristete Wiedereinführung der Vorschrift waren die „Empfehlungen auf Grundlage der Beratungen in der Kommission für ‚Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik‘ (Baulandkommission) vom 7. Juli 2019.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB kann gemäß dem Wortlaut des § 13b BauGB nach dem 31. Dezember 2022 nicht mehr förmlich eingeleitet werden. Der

Satzungsbeschluss ist spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen. Diese Fristen sollen nach dem Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien nicht verlängert werden (s. KoaV S.93). Damit wird dem Anliegen der Petition im Ergebnis grundsätzlich Rechnung getragen.

Zum Flächensparziel weise ich darauf hin, dass im Koalitionsvertrag verabredet wurde, das Nachhaltigkeitsziel der Bundesrepublik beim Flächenverbrauch mit konkreten Maßnahmen zu hinterlegen (vgl. KoaV S. 93). Die Umsetzung dieser Verabredung ist gegenwärtig Gegenstand von Gesprächen auf Arbeitsebene zwischen BMWSB und dem für diese Frage federführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

D. Horc